



Deutscher Anwaltverein

**Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht**

14. Frühjahrstagung

**04. – 05. April 2014
Freiburg**

Arbeitsgruppe Vertragsarztrecht
Das Nachbesetzungsverfahren im Lichte des
GKV-VStG und aktueller Rechtsprechung

Rechtsanwalt Christian Gerdts, Hamburg



CAUSA CONCILIO

RECHTSANWÄLTE . NOTARE



CAUSA CONCILIO
RECHTSANWÄLTE . NOTARE

Das Nachbesetzungsverfahren im Lichte des GKV-VStG und aktueller Rechtsprechung

Christian Gerdts
Fachanwalt für Medizinrecht
CausaConcilio Rechtsanwälte
Hamburg Kiel

www.causaconcilio.de

2
www.cc-recht.de

Zulassungserteilung im überversorgten Planungsbereich

- Erteilung der Zulassung setzt nicht nur die Erfüllung der Voraussetzungen des § 95 SGB V voraus.
- Zulassungsbeschränkungen angeordnet, § 103 Abs. 1 SGB V
- Erteilung der Zulassung nur möglich im Rahmen eines Nachbesetzungsverfahrens

Vor.:

Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit eines bereits zugelassenen Vertragsarztes

Nachbesetzungsverfahren

- Zweistufiges Verfahren (seit 01.01.2013)
- Gesetzl. Grundlagen: § 103 Abs. 3a und 4 SGB V
- 1. Stufe; § 103 Abs. 3a SGB V:
Entscheidung des Zula, **ob** Nachbesetzungsverfahren durchgeführt wird
- 2. Stufe, § 103 Abs. 4 SGB V:
Entscheidung des Zula, **welchem** Bewerber die Zulassung erteilt wird (**Auswahlentscheidung**)

1. Stufe

§ 103 Abs. 3a SGB V

Wenn die Zulassung eines Vertragsarztes in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, durch Tod, Verzicht oder Entziehung endet und die Praxis von einem Nachfolger weitergeführt werden soll, **entscheidet der Zulassungsausschuss auf Antrag** des Vertragsarztes oder seiner zur Verfügung über die Praxis berechtigten Erben, **ob ein Nachbesetzungsverfahren** nach Absatz 4 für den Vertragsarztsitz **durchgeführt werden soll**. Satz 1 gilt auch bei hälftigem Verzicht oder bei hälftiger Entziehung; Satz 1 gilt nicht, wenn ein Vertragsarzt, dessen Zulassung befristet ist, vor Ablauf der Frist auf seine Zulassung verzichtet. **Der Zulassungsausschuss kann den Antrag ablehnen, wenn eine Nachbesetzung des Vertragsarztsitzes aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist**; dies gilt nicht, sofern die Praxis von einem Nachfolger weitergeführt werden soll, der dem in Absatz 4 Satz 5 Nummer 5 und 6 bezeichneten Personenkreis angehört.

5

www.cc-recht.de

2. Stufe

§ 103 Abs. 4 SGB V (I)

Hat der Zulassungsausschuss in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, nach Absatz 3a einem Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens entsprochen, hat die Kassenärztliche Vereinigung den Vertragsarztsitz in den für ihre amtlichen Bekanntmachungen vorgesehenen Blättern unverzüglich auszuschreiben und eine Liste der eingehenden Bewerbungen zu erstellen. Satz 1 gilt auch bei hälftigem Verzicht oder bei hälftiger Entziehung der Zulassung. Dem Zulassungsausschuss sowie dem Vertragsarzt oder seinen Erben ist eine Liste der eingehenden Bewerbungen zur Verfügung zu stellen. **Unter mehreren Bewerbern, die die ausgeschriebene Praxis als Nachfolger des bisherigen Vertragsarztes fortführen wollen, hat der Zulassungsausschuss den Nachfolger nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen.**

6

www.cc-recht.de

Fortführungswille

BSG, Urt. v. 20.03.2013, Az. B 6 KA 19/12 R:

(+), wenn der bewerbende Arzt am bisherigen Praxisort als Vertragsarzt tätig werden will bzw. tätig wird.

Praxisfortführung hat **räumliche** und **personelle** Komponente

7

www.cc-recht.de

Fortführungswille

BSG, Urt. v. 20.03.2013, Az. B 6 KA 19/12 R:

Räumliche Komponente:

setzt voraus, dass der Nachfolger **die bisherigen Patienten** in **denselben Praxisräumen** mit Unterstützung **desselben Praxispersonals** und unter Nutzung **derselben Infrastruktur** behandelt/ behandeln will

im Einzelfall sachliche Gründe denkbar, die Praxis an anderem Ort oder mit anderem Personal fortzusetzen

- Praxis in Einfamilienhaus des abgebenden Arztes
- Ehefrau soll nicht mehr als Arzthelferin beschäftigt werden
- Voraussetzung wohl: Patienten können weiterbehandelt werden; Praxis muss zumindest in räumlicher Nähe weiter betrieben werden

8

www.cc-recht.de

Fortführungswille

BSG, Urt. v. 20.03.2013, Az. B 6 KA 19/12 R:

Personelle Komponente:

Weiterbetreiben der Praxis **als Inhaber** in eigener Person,
Tätigwerden **als angestellter Arzt** in NBS eines
Vertragsarztes oder MVZ nach Genehmigung gemäß § 103
Abs. 4a oder 4b SGB V **reicht nicht aus**

Arg.: Fortführungswille hinge dann von Direktionsrechts des
Arbeitgebers ab.

→ Widerspruch zu § 103 Abs. 4b S. 2 und Abs. 4c SGB V; a.A.
BSG: „Sache des Gesetzgebers (...), die Bindung von
Vertragsarztsitz und fortzuführender Praxis (...) zu lockern“⁹

www.cc-recht.de

Fortführungswille

BSG, Urt. v. 11.12.2013, Az. B 6 KA 49/12 R:

Die Absicht, die Praxis nur für einen beliebig kurzen
Zeitraum fortzuführen, kann nicht genügen.

„Unter Berücksichtigung der an die Kontinuität des
Praxisbetriebs zu stellenden Anforderungen sowie im
Interesse der Eindämmung des Zulassungshandels ist es
(...) sachgerecht, den **Fortführungswillen** auf einen
Zeitraum von 5 Jahren – gerechnet ab dem Zeitpunkt der
Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit durch den
Nachfolger – zu beziehen.

10

www.cc-recht.de

Fortführungswille

Konsequenzen:

- Zeitnahe Verlegung des Vertragsarztsitzes nach Zulassung der Erteilung gemäß § 103 Abs. 4 SGB V oder Anstellung gemäß § 103 Abs. 4a oder 4b SGB V spricht gegen Fortführungswillen
 - Anträge erst nach Bestandskraft des Zulassungsbescheids stellen
 - Rechtmäßigkeit, als Auflage im Zulassungsbescheid die Fortführung der Praxis über den Zeitraum von 5 Jahren vorzusehen? Eher (-)

11
www.cc-recht.de

2. Stufe

§ 103 Abs. 4 SGB V - Auswahlermessen

Bei der Auswahl der Bewerber sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. die berufliche Eignung,
2. das Approbationsalter,
3. die **Dauer der ärztlichen Tätigkeit**,
4. eine **mindestens fünf Jahre dauernde vertragsärztliche Tätigkeit in einem Gebiet, in dem der Landesausschuss nach § 100 Absatz 1 das Bestehen von Unterversorgung festgestellt hat**,
5. ob der Bewerber Ehegatte, Lebenspartner oder ein Kind des bisherigen Vertragsarztes ist,
6. ob der Bewerber ein angestellter Arzt des bisherigen Vertragsarztes oder ein Vertragsarzt ist, mit dem die Praxis bisher gemeinschaftlich betrieben wurde,
7. ob der Bewerber bereit ist, **besondere Versorgungsbedürfnisse, die in der Ausschreibung der Kassenärztlichen Vereinigung definiert worden sind, zu erfüllen**.

12
www.cc-recht.de

§ 103 Abs. 4 S.5 Nr. 7 SGB V - § 16 BedPIRiLi

„Im Falle der Praxisnachfolge gilt, dass die Praxis auch für Ärzte ausgeschrieben werden kann, welche ganz oder teilweise in einem Fachgebiet tätig sind, welches mit dem alten Fachgebiet übereinstimmt. **Bei der Nachbesetzung soll zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung eine ausgewogene Verteilung der von dieser Regelung betroffenen Fachgebiete gesichert sein** (z. B. bei Fachinternisten mit Schwerpunkten oder Nervenärzten (Psychiater/Neurologen)).“

„Mit dem Ziel einer flächendeckenden Versorgung soll daher durch die Zulassungsausschüsse bei der Nachbesetzung eines Praxissitzes im Sinne des § 103 Abs. 4 S. 5 Nr. 7 SGB V berücksichtigt werden, dass eine sinnvolle, ausgewogene Verteilung der Subspezialitäten, insbesondere bei Fachinternisten und Nervenärzten, erreicht wird.“
(Tragende Gründe des G-BA zur Bedarfsplanungsrichtlinie, S. 14)

13

www.cc-recht.de

§ 16 BedPIRiLi

- Ausprägung des § 103 Abs. 4 S. 5 Nr. 7 SGB V
- Folge:
Fachärztlich-internistische Praxis mit kardiologischem Schwerpunkt kann z.B. nachbesetzt werden durch einen Rheumatologen
- Widerspruch zu § 103 Abs. 4 SGB V?
Fortführung der Praxis setzt die Weiterbehandlung der bisherigen Patienten voraus. Die kardiologische Weiterbehandlung durch Rheumatologen ist nicht möglich. Auswirkung auf Kaufpreis? Ideeller Wert = 0
ABER BSG: „ Sache des Gesetzgebers“

14

www.cc-recht.de

Dauer der ärztlichen Tätigkeit

Kriterium: Dauer der ärztlichen Tätigkeit, § 103 Abs. 4 S. 5 Nr. 3

- Früher Problem: Ältester Bewerber mit längster Berufserfahrung erhielt häufig die Zulassung
- BSG, Ur. v. 08.12.2010, Az. B 6 KA 36/09 R:
*„(...) Kriterien Approbationsalter und Dauer der ärztlichen Tätigkeit darauf abzielen, einen gewissen Erfahrungsstand und den dadurch erworbenen Standard zu berücksichtigen; dieser dürfte in den meisten ärztlichen Bereichen nach ca **fünf Jahren** in vollem Ausmaß erreicht sein, sodass das darüber hinausgehende höhere Alter eines Bewerbers und eine noch **längere ärztliche Tätigkeit keinen zusätzlichen Vorzug** mehr begründen.“*

15

www.cc-recht.de

Dauer der ärztlichen Tätigkeit

Konsequenz der BSG-Rechtsprechung für Spruchpraxis der Zula?

- alle Bewerber, die mindestens 5 Jahre ärztliche Berufserfahrung haben, sind bei der „Dauer der ärztlichen Tätigkeit“ gleich zu behandeln; kürzere ärztliche Tätigkeit führt zu „Malus“
- Zula stellen stets auf die ärztliche Tätigkeit nach Approbation ab, nicht auf die fachärztliche Tätigkeit; diese muss aber entscheidend sein, schließlich ist die Zulassung auf Fachgebiet beschränkt

16

www.cc-recht.de

Dauer der ärztlichen Tätigkeit

„Klarstellung“ der Rechtsprechung durch BSG, Urt. v. 20.03.2013,
Az. B 6 KA 19/12 R

→ „Vielmehr kommt es für die Dauer der ärztlichen Tätigkeit (wie auch für das Approbationsalter) auf die Zeit nach Abschluss der Weiterbildung an. **Eine mehr als 5-jährige ärztliche Tätigkeit nach Abschluss der Weiterbildung begründet daher – im Regelfall – keinen (weiteren) Vorzug eines Bewerbers.**“

- Entscheidend ist somit das Abstellen auf die ärztliche Tätigkeit nach Abschluss der Weiterbildung
- Anwendung dieses Zeitraums auf das Kriterium „Approbationsalter“ dagegen nicht nachvollziehbar

17

www.cc-recht.de

Auswahlermessen - § 103 Abs. 4 SGB V

§ 103 Abs. 4 SGB V enthält nicht abschließend alle Kriterien, die bei Ausübung des Auswahlermessens zu berücksichtigen sind.

Arg.: Gesetzgeber normiert in § 103 Abs. 4 SGB V **nicht**, dass **ausschließlich** die in **Nr. 1 bis 7 genannten Kriterien** zu berücksichtigen sind

Zumindest weitere **gesetzliche** Kriterien sind neben den Kriterien aus Nr. 1 bis 7 heranzuziehen.

→ Geschieht dies nicht: Ermessensfehler

18

www.cc-recht.de

Schwerbehinderung als Auswahlkriterium (I)

- Nicht in § 103 Abs. 4 SGB V genannt
- Aber § 129 SGB IX:
Soweit zur Ausübung einer unabhängigen Tätigkeit eine Zulassung erforderlich ist, **soll** schwerbehinderten Menschen, die eine Zulassung beantragen, **bei fachlicher Eignung** und Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen die **Zulassung bevorzugt erteilt** werden.
 - Zweck der Regelung: Erleichterung der Aufnahme einer unabhängigen Tätigkeit, die öff-rechtliche Zulassung voraussetzt
 - BSG, Urt. v. 06.11.1957, Az.6 Rka 3/56: gilt auch bei Auswahlentscheidungen für kassenärztliche Sitze

Schwerbehinderung als Auswahlkriterium (II)

- § 129 SGB IX als „Soll-Vorschrift“ → gebundenes Ermessen
 - Folge:
Nur in atypischen Ausnahmefällen kann in einem Nachbesetzungsverfahren, in dem sich ein Schwerbehinderter bewirbt, einem anderen Bewerber die Zulassung erteilt werden.
- Ausnahme bei besserer fachlicher Eignung des nicht-behinderten Bewerbers denkbar?
 - Wortlaut § 129 SGB IX (-), lediglich fachliche Eignung wird gefordert;
 - m.E. zu weitgehend; bessere fachliche Eignung zur Weiterbehandlung der Patienten muss überwiegen

§ 103 Abs. 4c SGB V

Soll die vertragsärztliche Tätigkeit in den Fällen der Beendigung der Zulassung durch Tod, Verzicht oder Entziehung von einem Praxisnachfolger weitergeführt werden, kann die Praxis auch in der Form weitergeführt werden, dass ein medizinisches Versorgungszentrum den Vertragsarztsitz übernimmt und die vertragsärztliche Tätigkeit durch einen angestellten Arzt in der Einrichtung weiterführt, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen. Die Absätze 3a, 4 und 5 gelten entsprechend. **Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass bei der Auswahl des Praxisnachfolgers ein medizinisches Versorgungszentrum, bei dem die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte nicht bei Ärzten liegt, die in dem medizinischen Versorgungszentrum als Vertragsärzte tätig sind, gegenüber den übrigen Bewerbern nachrangig zu berücksichtigen ist.** Dieser Nachrang gilt nicht für ein medizinisches Versorgungszentrum, das am 31. Dezember 2011 zugelassen war und bei dem die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte bereits zu diesem Zeitpunkt nicht²¹ bei den dort tätigen Vertragsärzten lag.

www.cc-recht.de

Auswirkung des § 103 Abs. 4c SGB V

- MVZ kann sich auf ausgeschriebenen VA-Sitz bewerben und vertragsärztliche Tätigkeit durch angestellten Arzt in der Einrichtung weiterführen (für Vertragsärzte korrespondierende Regelung: § 103 Abs. 4b S. 2 SGB V)
- MVZ nachrangig zu berücksichtigen, bei denen die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte nicht bei Ärzten liegen, die in dem MVZ als Vertragsärzte tätig sind.
 - Durch Krankenhausträger gegründete MVZ nachrangig zu berücksichtigen
 - Ausnahme: Alt-MVZ
- Durchbrechung des Grundsatzes des Fortführungswillens?

22

www.cc-recht.de

§ 103 Abs. 6 SGB V

Endet die Zulassung eines Vertragsarztes, der die Praxis bisher mit einem oder mehreren Vertragsärzten gemeinschaftlich ausgeübt hat, so gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend. **Die Interessen des oder der in der Praxis verbleibenden Vertragsärzte sind bei der Bewerberauswahl angemessen zu berücksichtigen.**

- Vorherige Gründung einer örtlichen/überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft; Genehmigung gemäß § 33 Abs. 2, 3 Ärzte-ZV erforderlich

23

www.cc-recht.de

Bisherige Spruchpraxis zu § 103 Abs. 6 SGB V

- Rechtlich unerheblich, ob andere Bewerber vorhanden sind, die längere (fach-)ärztliche Tätigkeit oder längere Dauer der Eintragung in der Warteliste vorweisen können.

- Entscheidend: § 103 Abs. 6 SGB V

- Keine Nachbesetzung des Sitzes gegen den Willen der verbleibenden Partner;

Arg:

Die verbleibenden Mitglieder der BAG müssen mit Nachfolger gesellschaftsrechtliche Verbindungen eingehen (Haftung, Gewinn- und Verlustrisiko etc.)

24

www.cc-recht.de

Bisherige Spruchpraxis

- Gründung einer Übergangs-BAG als (bislang) sicheres Mittel, die Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes durch „Wunschnachfolger“ sicherzustellen und somit den verhandelten Kaufpreis sicher zu erzielen
- Rechtlich unerheblich, ob die BAG nur kurze Dauer Bestand hatte oder kein/kaum Gesellschaftsvermögen gebildet wurde.

NOCH AKTUELL???

Zweifel durch Urt. des LSG Berlin – Brandenburg vom 12.09.2012, Az. L7 KA 70/11:

„Bei der Nachbesetzung von Vertragsarztsitzen in gesperrtem Planungsbereich ist eine Missbrauchskontrolle zulässig und ggf. auch geboten.“

„Rechtlich unzulässig wird dieses Vorgehen, wenn es nur deshalb gewählt wird, um sich bei einer Nachbesetzung aus der BAG heraus das faktische Veto-Recht der verbleibenden Partner zu Nutze zu machen.“

25

www.cc-recht.de

BSG, Urt. v. 11.12.2013, Az. B 6 KA 49/12 R

1.

Zulassungsgremien haben den **Status der Berufsausübungsgemeinschaft** im Verfahren der Nachbesetzung **nicht zu prüfen**.

Folge: § 103 Abs. 6 SGB V findet Anwendung.

Auch bei ÜBAG!

SCHRANKEN?

26

www.cc-recht.de

BSG, Urt. v. 11.12.2013, Az. B 6 KA 49/12 R

2.

Korrektiv durch „angemessene Berücksichtigung“ der Interessen der verbleibenden Ärzte der BAG, § 103 Abs. 6 SGB V.

- Nicht zwingend wird dem von den verbleibenden Ärzten gewünschten Nachfolger die Zulassung zu erteilen sein.
- Gewicht der Interessen der verbleibenden Ärzte bei Ausübung des Auswahlermessens hängt wesentlich von **Dauer und Intensität der bisherigen Zusammenarbeit** ab.

27

www.cc-recht.de

BSG, Urt. v. 11.12.2013, Az. B 6 KA 49/12 R

„Je kürzer und je weniger intensiv die Zusammenarbeit innerhalb der BAG war, desto geringeres Gewicht kommt den Interessen des verbleibenden Arztes bei der Auswahlentscheidung zu.“

- Im Einzelfall **Einschränkung des Grundsatzes**, dass einem Bewerber, mit dem die verbleibenden Vertragsärzte nicht zusammenarbeiten wollen, die Zulassung nicht erteilt werden darf.

28

www.cc-recht.de

Offene Fragen

Welche Dauer der BAG ist vonnöten, damit § 103 Abs. 6 SGB V uneingeschränkt Anwendung findet?

BSG lässt die Frage offen;

Mögliche Anknüpfungspunkte für die Dauer:

aus Gesetz: 5 Jahre; § 101 Abs. 3 SGB V

aus Gesellschaftsrecht 2-3 Jahre: analog zur BGH-Rechtsprechung zur Erprobungsphase

29

www.cc-recht.de

Offene Fragen

Wie lässt sich die erforderliche Intensität der Zusammenarbeit bestimmen?

- Bildung von Gesellschaftsvermögen? Ausschließlich SBV?
- Abschluss von Verträgen durch die BAG oder im Namen aller Gesellschafter (Mietvertrag)
- Gewinnverteilung nach Quoten, keine Gewinnverteilung nach Kostenstellen
- gemeinsam behandelte Patienten; gemeinsames Behandlungskonzept

Kann dann der Zulassungsausschuss frei das Auswahlermessen ausüben? Oder: Kann jeder Bewerber ausgewählt werden?

30

www.cc-recht.de

BSG, Urt. v. 11.12.2013, Az. B 6 KA 49/12 R

Dies darf „...nicht dazu führen, dass die Zulassungsgremien einen Bewerber auswählen, mit dem **aus objektiv nachvollziehbaren Gründen** eine **Zusammenarbeit keinesfalls** erwartet werden kann.“

Denn:

Mit Nachfolger muss über alle Fragen, die Gegenstand des zu schließenden Gesellschaftsvertrags (Praxismiete, Arbeitszeiten, Praxisorganisation etc.) sind, Einigung erzielt werden.

Was sind solche objektiv nachvollziehbaren Gründe?

*BSG: unmittelbares Konkurrenzverhältnis (+), so dass vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht erwartet werden kann.
Sonstige Gründe???*

31

www.cc-recht.de

Konsequenzen der Entscheidung

„ Durch die Gründung einer BAG mit kurz darauf folgender Nachbesetzung **riskieren** die (...) verbleibenden Ärzte entweder, mit einem Bewerber zusammenarbeiten zu müssen, der nicht vollständig ihren Vorstellungen entspricht, oder das **Scheitern des Nachbesetzungsverfahrens**, weil der Gesellschaftsvertrag nicht zustande kommt und der ausgewählte Bewerber den Sitz damit nicht übernehmen kann. Im zuletzt genannten Fall kommt eine **neue Ausschreibung** nur in Betracht, **wenn** auch zu diesem Zeitpunkt **noch eine fortführungsfähige Praxis** existiert.“

- Risiko: Wegfall des Sitzes bei wegfallendem Praxissubstrat; keine Nachbesetzung mehr möglich
- keine Entschädigung durch KV, da § 103 Abs. 3a (→)

www.cc-recht.de

Fazit / Konsequenzen

- Gründung einer Übergangs-BAG bietet keine Sicherheit mehr, dass dem gewünschten Nachfolger die Zulassung erteilt wird
- Längere Dauer der Zusammenarbeit vor Ausschreibung des Sitzes erforderlich und/oder engere gesellschaftsrechtliche Verbindung: Gesellschaftsvermögen, nicht ausschließlich SBV, keine Ergebnisverteilung nach Kostenstellen, gemeinsam behandelte Patienten etc., Abschluss von Verträgen im Namen der Gesellschaft (Mietvertrag, Personal!)
- Auch bei Ausschreibung von Sitzen aus einer BAG heraus wird zukünftig mit einer wachsenden Anzahl von Bewerbern zu rechnen sein

33

www.cc-recht.de

Auswirkung BSG-Urteil auf § 103 Abs. 3a SGB V?

- Nachbesetzungsverfahren kann abgelehnt werden, wenn Nachbesetzung aus Versorgungsgründen nicht mehr erforderlich
 - Ausnahme: Praxis soll von Nachfolger weitergeführt werden, der den im Abs. 4 S. 5 Nr. 5 und 6 SGB V genannten Personenkreis angehört
 - Nr. 6: Angestellte Ärzte / Job-Sharing-Partner
 - Kann Ablehnung erfolgen, wenn kurz vor Ausschreibung erst Anstellung oder Job-Sharing begann?
 - wohl (-): BSG verneint ausdrücklich Missbrauchskontrolle; § 103 Abs. 3a stellt nicht auf die Berücksichtigung angemessener Interessen ab, anders als § 103 Abs. 6

34

www.cc-recht.de

Vertragsarztrechtliche Lösungsmöglichkeit

- Nachbesetzung über Umwege
 - Abgebender Vertragsarzt (A) verzichtet auf Zulassung zum Zweck der Anstellung bei anderem Vertragsarzt (B)
 - § § 103 Abs. 4a und 4b SGB V
 - Beendigung des Arbeitsverhältnisses A/B; Anstellung des Arztes, der später die Praxis des ursprünglichen Abgebers weiterbetreiben soll, § 103 Abs. 4a und 4b SGB V
 - Umwandlung der Anstellung in eine Zulassung, § 95 Abs. 9b SGB V
 - Verflüchtigung des ideellen Werts, wenn Anstellung in Praxis des B erfolgt, NBS-Genehmigung während Anstellung erforderlich, § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV, § 15a Abs. 6 BMV-Ä

www.cc-recht.de

Fazit

Übertragung von Vertragsarztsitzen im Nachbesetzungsverfahren wird deutlich erschwert

Es ist zu rechnen mit Erhöhung der Anzahl von Bewerbern auf ausgeschriebene Sitze – auch auf solche aus einer BAG heraus; Gefahr von Widersprüchen und somit Verzögerung des Eintritts der Bestandskraft erhöht

Verstärkung der Tendenz:

Verkauf der Praxen über § 103 Abs. 4a und 4b SGB V

36

www.cc-recht.de

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Christian Gerdts

Fachanwalt für Medizinrecht

Kaiser-Wilhelm-Str. 93, 20355 Hamburg

Telefon: +49 (40) 355372 – 222 Telefax: +49 (40) 355372-55222

gerdts@cc-recht.de

www.cc-recht.de


CAUSACONCILIO
RECHTSANWÄLTE . NOTARE

